

dem Gesetze im Ganzen beistimme? Diese Frage wird einstimmig bejaht, und nun zu

dem 2. Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergegangen, nämlich zur Berathung des Berichtes der 4. Deputation, die Beschwerde der Amtslandschaft Dippoldiswalde betreffend.

Bürgermeister Ritterstädt als Referent verliest den Bericht, wie folgt:

Mit Protocollauszug vom 29. April 1833 ist von der 2. Kammer der Ständeversammlung eine bei ihr eingereichte Beschwerde der Amtslandschaft Dippoldiswalde vom 28. Februar 1833 an die 1. Kammer herübergegeben, und von letzterer die Sache ihrer 4. Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden. — Die gedachte Beschwerde betrifft zwei verschiedene Gegenstände: 1) die durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1832 auch den Beschwerdeführern auferlegte Verbindlichkeit, ihre sämtlichen Gebäude bei Neubauen oder wesentlichen Umänderungen mit harter oder Lehmschindeldachung zu versehen; und 2) die von dem Stadtrath zu Dresden auf jeden zum Verkauf nach Dresden gebrachten Scheffel Hafer gelegte Abgabe von 1 Gr. — Die Deputation ist aber der Ansicht, daß die ganze Beschwerde bei der 1. Kammer, so viel den andern Punct derselben betrifft, wenigstens für jetzt gar nicht in Berathung zu ziehen sei. Denn sie ist ausschließlich an die 2. Kammer gerichtet, und wäre daher nach §. 118. der Landtagsordnung nur erst dann von letzterer an die 1. Kammer abzugeben gewesen, wenn sie selbst auf die Beschwerde eingegangen wäre, und nunmehr den Beitritt der 1. Kammer zu veranlassen gehabt hätte. Allein dieß ist keineswegs der Fall. — Die 4. Deputation der 2. Kammer nämlich war, so viel den ersten Punct der Beschwerde betrifft, zwar auf letztere eingegangen, und hatte in Folge dessen ihr Gutachten dahin gestellt, daß bei der Regierung auf Zurücknahme der Verordnung vom 18. Mai 1832 angetragen werden möge. Sie hatte überdieß noch von diesem Gegenstande Veranlassung genommen, auch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1833, das zu beobachtende Maß der Dach- und Mauerziegel betreffend, in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen, und hatte der Kammer vorgeschlagen, gleichermaßen auf die Zurücknahme dieser Verordnung bei der Staatsregierung anzutragen. Allein die Kammer selbst hat die Frage: Will die Kammer bei der Regierung auf Rücknahme der beiden Verordnungen antragen? durch Stimmenmehrheit mit Nein beantwortet; ja, sie hat sogar den von einem Abgeordneten gestellten Antrag auf bloße Suspension jener beiden Verordnungen abgelehnt, und ist somit auf den ersten Punct der vorliegenden Beschwerde nicht eingegangen. — Der zweite Punct der letztern hingegen ist bei der 2. Kammer, nach Ausweis des betreffenden Protocolls, gar nicht in Berathung gekommen. — Durch alles dieses wird die Ansicht der Deputation gerechtfertigt erscheinen: daß die 1. Kammer auf die vorliegende Beschwerde dormalen nicht einzugehen habe. — Die 2. Kammer hat nun aber, wie bereits erwähnt, bei Gelegenheit dieser Beschwerde, auf Veranlassung ihrer 4. Deputation, zugleich die Verordnung vom 9. Januar 1833, das Maß der Ziegel betreffend, mit in die Berathung gezogen und hierüber beschlossen: bei der Regierung auf Verlängerung der Frist zur Entschüttung und Verschlagung der Ziegelvorräthe anzutragen. — Auch ist von ihr zu gleicher Zeit ein Antrag des Abg. Lechla, die Revision der Gesetze über Baupolizei betreffend, auf vorgängige Begutachtung durch ihre 3. Deputation in Berathung gezogen, und dabei beschlossen worden: bei der Regierung eine Revision der Baupolizeigesetze und deren Vorlegung an die Stände zu beantragen; wogegen der Abg. v. Thielau beim Verlesen des dießfalligen Protocolls bemerkt hat, der Antrag sei auf Vorlegung der revidirten Baupolizeigesetze an die jetzigen Stände, nicht an die Stände im Allgemeinen, gestellt

worden. — Die vorerwähnten beiden Anträge erscheinen nun der Deputation allerdings als zweckmäßig; und sie würde es unbedenklich finden, denselben von Seiten der 1. Kammer ohne Weiteres beizutreten, — so viel den andern betrifft, wenigstens in der beschlossenen allgemeinen, nicht in der vom Hrn. v. Thielau beantragten engeren Fassung. Könnte sich aber die Kammer zu einem sofortigen Beitritte nicht entschließen, fände sie vielmehr nöthig, zuvörderst eine genauere Erörterung beider Gegenstände eintreten zu lassen, so würde eine solche Erörterung nicht der Deputation zustehen, sondern der 3. Deputation zu übertragen sein. Denn beide Anträge beziehen sich, wie bereits angedeutet worden ist, nicht auf die Beschwerde der Amtslandschaft Dippoldiswalde, sondern sie machen besondere ständische Petitionen aus, deren Gegenstände nur von der 2. Kammer bei Gelegenheit jener Beschwerde mit in Berathung gezogen und von welcher der andere auch dort durch die 3. Deputation erörtert und begutachtet worden ist. — Nach alle dem glaubt nun die Deputation in Vorschlag bringen zu müssen:

„daß die Beschwerde der Amtslandschaft Dippoldiswalde an die 2. Kammer, an welche sie gerichtet ist, zurückgegeben, die bei Gelegenheit derselben von der letzteren beschlossenen beiden Anträge aber der 3. Deputation zu näherer Erörterung überwiesen werden, dafern es nicht die Kammer vorziehen sollte, selbigen ohne Weiteres beizutreten.

Bürgermeister Hübler: In Beziehung auf die Beschwerde des Stadtrathes zu Dippoldiswalde wollte ich bemerken, daß durch den Anschluß an den preuß. Zollverein auch diese städtische Abgabe in Wegfall gekommen ist.

Bürgermeister Wehner: Was die Beschwerde anlangt, so bin ich mit der Deputation nach dem einverstanden, was uns darüber mitgetheilt worden ist. Es ist dieß kein Gegenstand, welcher weiter zur Verhandlung an die 1. Kammer gehört, er hat sich erledigt und würde in so weit an die 2. Kammer zurückzugeben sein. Was aber die andern beiden Anträge betrifft, nämlich die Verlängerung der Frist, in Bezug auf die Ziegelbedachung und die Revision der Baupolizeigesetze, so sollte ich meinen, daß man beiden wohl beitreten könne, da besonders das, was das Letztere anlangt, sehr fühlbar und sehr zu wünschen ist, daß bald eine Revision vorgenommen werden möchte.

Referent: Ich möchte nur die Bemerkung machen, daß zur Erleichterung der Discussion dienen würde, wenn man sich zuerst über den ersten Antrag entschloße.

Der Präsident hält den Vorschlag des Referenten für sehr zweckmäßig, und stellt, in so fern Niemand etwas weiter zu sprechen verlangt, die Frage, ob in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten beigetreten werde? Sie wird einstimmig bejaht.

Referent: Was den 2. Gegenstand betrifft, so wollte ich in Erinnerung bringen, daß die Verordnung, wovon hier die Rede ist, sich darauf bezieht, daß die Ziegel ein gewisses Maß haben sollen, und alle Ziegel, welche dieses nicht haben, nach einer gewissen Frist zerschlagen werden sollen.

Präsident: Ich glaube, daß man mit beiden Gegenständen einverstanden sein könne. Was den ersten betrifft, so ist das ein Antrag, der bei Gelegenheit der vorliegenden Beschwerde gemacht wurde. Wir könnten den Antrag in die Schrift aufnehmen, und würden ihn nicht erst an die 3. Deputation zu verweisen nöthig haben. Der 2. Antrag ist aber ein besonderer, und von der 2. Kammer als ständische Petition zur Sprache gebracht